

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9^{tes} Stück vom Jahre 1857.

N^o 57) Verordnung,

die Anwendung des neuen Münzgewichts bei Verpackung von Silbergeld und bei Nachwägung der neuen Vereinsgoldmünzen betreffend;

vom 1ten August 1857.

In Gemäßheit der die vertragsmäßige Modifizierung der hierländischen Münzverfassung betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 19ten Mai dieses Jahres hat unter andern das Zollpfund in der Schwere von 500 Gramm als künftiges Münzgewicht an die Stelle des bisherigen Markgewichts zu treten, und es ist daher künftig das neue Münzgewicht auch bei der Abwägung und der Bezeichnung der Schwere des gepackten Silbergeldes sowie bei der Nachwägung der neuen Vereinsgoldmünzen in Anwendung zu bringen.

Zu diesem Behufe wird hiermit Folgendes verordnet:

I. Gewichte für Silbergeld.

§ 1.

Die Schwere des gepackten Silbergeldes (der Geldbeutel und Geldpaquete) ist künftig nach Ganzen und Hunderttheilen des Zollpfandes zu ermitteln und auszudrücken.

§ 2.

Die Beschaffung, Justirung und Stempelung der hierzu erforderlichen neuen Gewichtsstücke ist der durch das Ministerium des Innern provisorisch ernannten Gewichtsausschusscommission in Dresden übertragen, welche den sämtlichen königlichen Cassenstellen die ihnen nöthigen Gewichtsstücke mittelst doppelter Liefercheine, — von denen ein Exemplar mit darauf gebrachtem Empfangsbekennniße umgehend an die genannte Commission zurückzusenden ist, — baldthunlich unaufgefordert und unentgeltlich zustellen wird.